

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.06.1982

Geschäftszahl

2843/80

Rechtssatz

Durch die bloße Umschreibung der nach Art IX Abs 1 Z 2 EGVG (ungestümes Benehmen) zur Last gelegten Tat, der Bfr habe sich "ungestüm benommen", wird die Tat nicht in der vom Gesetz zwingend geforderten Form im Spruch konkretisiert.